



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann & Beate Raudies (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport (MIKWS)**

Umgang mit Wildtieren und Haustieren in Katastrophenlagen und Ausnahmesituationen

Am 1. Juni wurde in Quickborn zufällig eine Anakonda von einem
Fahrradfahrer entdeckt. Laut Medienberichten gestaltete sich die Sicherung
des Tieres als aufwendig und zog sich über mehrere Stunden hin.¹

1. Wie ist bei einem solchen Fund eines Wild- oder exotischen Tieres der
formale Ablauf von der Entdeckung bis zur Sicherstellung geregelt?

Antwort:

Sofern ein Wild- oder exotisches Tier eine konkrete Gefahr im Sinne des
Gefahrenabwehrrechtes darstellt oder zulasten des Tieres eine konkrete
Gefahr besteht, liegt die sachliche Zuständigkeit grundsätzlich bei
Ordnungsbehörde, bei unaufschiebbaren Maßnahmen subsidiär bei der
Polizei (§ 168 Abs. 1 Nr. 3 LVwG). Aufgrund der Regelung des § 246 LVwG
sind die für Sachen geltenden Vorschriften bei Maßnahmen gegen Tiere im
Vollzug entsprechend anzuwenden; die Behörden haben die Verantwortung
des Menschen für das Tier zu berücksichtigen.

¹ Vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Happy-End-Neues-Zuhause-fuer-Anakonda-Ben-gefunden,anakonda108.html>

Falls es sich bei dem aufgefundenen Tier nicht um ein Wildtier, sondern um ein Tier aus menschlicher Obhut handelt, ergibt sich eine sachliche Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden auch fundrechtlich aus der „Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Durchführung des Fundrechts“ (FundRzustBehV SH v. 18.10. 1976, GVOBl. 1976, S. 266). Dies gilt für Fundtiere entsprechend (§ 90 a BGB).

Welche Maßnahmen konkret durch die zuständige Behörde zu veranlassen sind, bedarf einer lagebezogenen Bewertung im Einzelfall.

Einzelheiten ergeben sich aus der „Richtlinie über die Verwahrung von Fundtieren“, Amtsbl. Schl.-H. 2021, 1978f., deren Ziel es ist, den Tierheimen, Gemeinden und Ämtern Leitlinien für eine einheitliche Verfahrensweise bei der Unterbringung und Versorgung von Fundtieren an die Hand zu geben.

Hiernach sind exotische Tiere, die nicht in Deutschland heimisch sind, jedoch üblicherweise als Haustiere gehalten werden, nicht als herrenlose Tiere anzusehen, da sie in der Regel aus menschlicher Obhut entkommen sind. Sie sind als Fundtiere zu behandeln. Bei der in Quickborn gefundenen Anakonda handelte sich um ein exotisches Tier.

Tiere sind gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Der Fundbehörde steht es frei, die gesetzlich vorgeschriebene Unterbringung und Versorgung in eigenen Einrichtungen zu gewährleisten oder die Tiere zu diesem Zweck einer geeigneten Person oder Stelle – in der Regel einem Tierheim – zu übergeben und die erforderlichen Aufwendungen dafür zu tragen. Bei einer Übertragung der Unterbringungs- und Versorgungspflicht auf Dritte muss sichergestellt sein, dass die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG vorliegt.

Details zum weiteren Verfahren ergeben sich aus Ziffer 3 der soeben genannten Richtlinie.

2. Wer trägt im Falle eines solchen Wildtierfundes die entstehenden Kosten?

Antwort:

Vor dem Hintergrund des Bezugs dieser Frage auf die Frage 1 und des Fundes der Anakonda in Quickborn wird die Frage 2 so verstanden, dass sich diese nicht auf Wildtiere im herkömmlichen Sinne, sondern auf exotische Tiere bezieht, die, wie in der Antwort auf Frage 1 dargestellt, als Fundtiere anzusehen sind.

Empfehlungen zur Kostentragung ergeben sich aus Ziffer 4 der „Richtlinie über die Verwahrung von Fundtieren“. Hiernach wird empfohlen, dass die Gemeinden und Ämter einzeln oder gemeinsam mit anderen Gemeinden oder Ämtern Vereinbarungen mit dem für die Verwahrung und Versorgung beauftragten Dritten – in der Regel einem Tierheim – über die Unterbringung und Betreuung von Fundtieren treffen. In den Vereinbarungen werden die Beauftragung der Unterbringung und Betreuung der Tiere und die

Kostenaufteilung zwischen den beteiligten Gemeinden, Ämtern und den Tierheimen bzw. Tierschutzvereinen geregelt.

Grundsätzlich haben die Fundbehörden die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der in ihren Bereich fallenden Fundtiere für eine Dauer von bis zu sechs Monaten gegenüber dem beauftragten Tierheim zu tragen. Diese Zeitdauer gründet auf der fundrechtlichen Verwahrpflicht der Fundbehörden, die vom Zeitpunkt der Übergabe des Fundtiers an die Fundbehörde für die Dauer von sechs Monaten besteht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG gilt diese Verwahrdauer auch für den Fall willentlich ausgesetzter Tiere; denn eine Eigentumsaufgabe, die gegen das tierschutzgesetzliche Aussetzungsverbot verstößt, ist nichtig und führt nicht dazu, dass Tiere herrenlos werden.

3. Nach welchen Kriterien und durch wen wird bei Katastrophenlagen, etwa bei einer Sturmflut, entschieden, wie mit gefährdeten Tieren zu verfahren ist?

Antwort:

Für die Bewältigung von Katastrophenlagen wird durch die betroffene untere Katastrophenschutzbehörde eine besondere Aufbauorganisation (in der Regel Führungsstab und ggf. Verwaltungsstab) gebildet. Im Rahmen dieser Führungsstrukturen der Einsatzleitung werden Schutzgüter, deren Gefährdung und mögliche Einsatzoptionen abgewogen. Hierbei wird im Rahmen der jeweiligen Lageeinschätzung auch über den Umgang mit gefährdeten Tieren entschieden. Diese Entscheidung wird in der Regel unter Einbindung der zuständigen Fachbehörde (Veterinärbehörde) getroffen.

4. Wie bewertet die Landesregierung die derzeit geltenden Regelungen zum Umgang mit Tieren in Katastrophenfällen?

Antwort:

Die bestehenden Regelungen ermöglichen im Falle einer Katastrophenlage ein sachgerechtes und auf die jeweilige Lage abgestimmtes Handeln. Das Landeskatastrophenschutzgesetz bietet in Ergänzung zu dem für den Bereich des Schutzes von Tieren bestehenden Fachrechts Regelungen zur Zusammenarbeit der Katastrophenschutzbehörden, beispielsweise mit Tierärztinnen und Tierärzten sowie der Tierärztekammer.

Der eigentliche Umgang mit Tieren richtet sich nach den auch außerhalb des Katastrophenfalls geltenden fachgesetzlichen Bestimmungen.

5. Existiert in Schleswig-Holstein ein flächendeckendes System, um die Rettung von Tieren im Katastrophenfall sicherzustellen?

Antwort:

Im Katastrophenfall wird in jeder unteren Katastrophenschutzbehörde eine Führungsorganisation (Führungsstab und ggf. Verwaltungsstab) vorgehalten, die je nach Lage durch mehrere Führungsebenen im betroffenen Gebiet unterstützt wird. Den Führungsebenen stehen zur Bewältigung Ihrer Aufgaben unterschiedliche Einheiten des Katastrophenschutzdienstes und weiterer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zur Verfügung.

Im Bedarfsfall kann die Einbindung von fachkundigen Personen (z.B. Landwirten, Tierärzten oder Jagdausübungsberechtigten) mit geeignetem Material erforderlich sein. Die rechtliche Grundlage bieten hierfür die §§ 24 ff. Landeskatastrophenschutzgesetz.

Der Schutz von und der Umgang mit Tieren in Katastrophensituationen ist stark lageabhängig. Je nach Schadenereignis, betroffener Tierart, dem Zustand und der Anzahl der Tiere können die erforderlichen Maßnahmen stark variieren. Die Katastrophenschutzbehörden reagieren daher entsprechend der jeweiligen Einsatzlage angepasst.